

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben
*Sonderbetriebsplan Umsetzung und Aufbau der Flutungsanlage
sowie Flutung der Kaverne Bg 116***

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) hat mit Schreiben vom 12.10.2017 (Aktenzeichen 12.22-34241-6004-18404/2017) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für die Zulassung des Sonderbetriebsplanes 02/2017/Bbg „Umsetzung und Aufbau der Flutungsanlage sowie Flutung der Kaverne Bg 116“ ersucht. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass betreffend die über-tägigen maschinentechnischen Maßnahmen eine Teilgenehmigung bereits erteilt wurde, jedoch die Durchführung der Kavernenflutung davon derzeit ausgenommen sei.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das LAGB geprüft. Das LAGB kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens in einer Teufe von 300 – 1500 Metern eine Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden sei. Des Weiteren kommt das LAGB nach Prüfung des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zugelassen werden könne.

Die beantragten Tätigkeiten betreffen die Flutung einer bislang zu Speicherzwecken genutzten unterirdischen Einzelkaverne eines Kavernenfeldes, an dessen Standort ab einer Teufe von ca. 250 Metern unter Geländeoberkante eine Salzstruktur mit einer vertikalen Erstreckung von ca. 450 - 500 nachgewiesen sei. Damit stehe das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten, ähnlich stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Auf Grundlage der Ausführungen des LAGB sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans 02/2017/Bbg „Umsetzung und Aufbau der Flutungsanlage sowie Flutung der Kaverne Bg 116“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 27.10.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag